

Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096

Ferdinand Bilstein GmbH

Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096

A.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A	Bezeichnung lt. DIN 14 096
1.	(Aushang)	a) Brandschutzordnung
B.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil B	
1.	Geltungsbereich	
2.	Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen	b) Brandverhütung
3.	Brand- und Rauchausbreitung	c) Brand- und Rauchausbreitung
4.	Flucht- und Rettungswege	d) Flucht- und Rettungswege
5.	Melde- und Löscheinrichtungen	e) Melde- und Löscheinrichtungen
6.	Verhalten im Brandfall	f) Verhalten im Brandfall
7.	Brand melden	g) Brand melden
8.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	h) Alarmsignale und Anweisungen beachten
9.	In Sicherheit bringen	i) In Sicherheit bringen
10.	Löschversuche unternehmen	k) Löschversuche unternehmen
11.	Besondere Verhaltensregeln	l) Besondere Verhaltensregeln
	Schlussbestimmungen	
C.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil C	

B. Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil B

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Ferdinand Bilstein GmbH und der in ihm tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Diese Brandschutzordnung gilt:

- Räumlich für die Ferdinand Bilstein GmbH + Co KG in Ennepetal,
- Namentlich für die Verantwortung der einzelnen Abteilungen durch:

Herrn Siekermann	Verwaltungsbereich am Standort Ennepetal
Herrn Boecker	Logistikzentrum am Standort Ennepetal
Herrn Bankstahl	Eigenfertigung am Standort Ennepetal
- Persönlich für alle Beschäftigten inkl. Leiharbeitnehmer und
- Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

2. Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen

Allgemeines

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sind:

Funktion	Name
Geschäftsführer (GF)	Herr Siekermann, Herr Schüssler-Bilstein
Verwaltung/Ennepetal	Herr Jan Siekermann
Eigenfertigung/Ennepetal	Herr Bankstahl
Logistikzentrum/Ennepetal	Herr Boecker
Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)	Herr Steinke
Brandschutzbeauftragter (BSB)	Herr Steinke
Brandschutz Helfer (BSH)	- siehe gesonderten Aushang -
Evakuierungshelfer (EH)	- siehe gesonderten Aushang -

Technische Maßnahmen

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und maschinellen Einrichtungen.

Dies ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren (Vorbeugende Wartung und Instandsetzung).

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von befähigten Personen (Elektrofachkräfte) zu errichten und zu betreiben.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist verboten. Ausnahmen sind nur mit entsprechender Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters erlaubt. Diese Geräte sind dann in die wiederkehrenden Prüfungen einzubeziehen. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem betrieblichen Vorgesetzten zu melden.

Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte zu reparieren.

Heiz- oder Kochgeräte

Bei der Aufstellung von Heiz- oder Kochgeräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie:

- Auf nichtbrennbaren Unterlagen (z.B. Fliesen) abgestellt werden;
- Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- Während des Betriebes beobachtet werden können;
- Nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers);
- Von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt besonders für Heizanlagen).
- Die Verwendung von Tauchsiedern ist verboten.
- Wasserkocher dürfen nur mit „Trockengehschutz“ verwendet werden.

Organisatorische Maßnahmen



Brennbare Stoffe (Kartonagen, Paletten, Verpackungen usw.) dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Ist dies nicht möglich sind die Lagermengen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist ständig und in vollem Umfang freizuhalten. Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Kopierer und Drucker gestellt und betrieben werden.

Stoffe mit der Kennzeichnung „Explosive, Flammable oder Oxidising“ nach GHS oder R10 (Entzündlich) , R11 (Leichtentzündlich) oder R12 (Hochentzündlich) dürfen am Arbeitsplatz, in Treppen und Fluren und Flucht- und Rettungswegen nicht gelagert werden.

Bei allen baulichen, technologischen und Produktionsveränderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten. Die Sicherheitsfachkraft ist vor dem Beginn dieser Veränderungen zu informieren. Jegliche bauliche Veränderung ist - sofern zutreffend - in den Feuerwehrplan und den Feuerwehrlaufkarten einzutragen.

Jeder Mitarbeiter hat über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu informieren.

Sofern er dazu fachlich nicht in der Lage ist, dürfen keine Instandsetzungs- oder ähnliche Arbeiten durchgeführt werden. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Störungen an der Brandmeldezentrale (BMZ) dürfen nur durch beauftragte und geschulte Brandschutzhelfer beseitigt werden. Näheres regelt die Betriebsanweisung „Bedienung der Brandmeldezentrale“ in der Haupt-BMZ.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.

Brennbare Abfälle sind im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).

Brennende Kerzen, z.B. an Adventskränzen und -gestecken sind in den Betriebsräumen verboten.

Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel, ist der zuständige Vorgesetzte zu informieren und sind die Mängel zu beheben.

Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.

Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden!

Im gesamten Unternehmen gilt das Rauchverbot. Dieses Verbot ist zusätzlich durch Hinweisschilder „P1 oder P2“ gemäß BGV A8 kenntlich zu machen. Weiterhin ist das Rauchen an besonders gekennzeichneten Stellen gestattet. In diesen Bereichen sind geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material zu verwenden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bis Arbeitsschluss in dichtschießende, nichtbrennbare Behälter. Das Ausleeren in Papierkörben und/oder zusammen mit brennbaren Abfällen ist verboten.



P01 Rauchen verboten



P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Heiarbeiten

Smtliche Schwei-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten bedrfen besonderer Sicherheitsmanahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweierlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben ber die zu treffenden Schutzmanahmen enthalten. Ausgenommen hiervon sind besondere fr Schweiarbeiten u. . vorgesehene Arbeitspltze.

Der Schweierlaubnisschein ist von allen aufgefhrten Personen vor Beginn der Arbeiten zu unterschreiben. Der Erlaubnisschein verbleibt beim zustndigen Vorgesetzten und ist dort aufzubewahren.

Dienstschluss

Bei Dienstschluss ist von jedem Mitarbeiter zu prfen, ob Licht und alle nicht mehr bentigten elektrischen Gerte, auer Khlschrnke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (ggf. Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und drfen nicht abgeschaltet werden. Feuersttten mssen gelscht, Asche und brennbare Abflle ordnungsgem beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Tren sind ordnungsgem zu schlieen. In Umkleiderumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schrnken untersagt.

Durch regelmige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Manahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Diese Begehungen sind mindestens ¼-jhrlich durch den Brandschutzbeauftragten durchzufhren.

3. Brand- und Rauchausbreitung



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unntige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlsse, Fenster und Tren sind zu schlieen bzw. geschlossen zu halten.

Anhufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden. Im Bereich der Maschinenaufstellpltze sind sie grundstzlich untersagt.

Alle im Gebude befindlichen Personen haben sich im Alarmfall umgehend, auf krzestem Wege direkt zu den Sammelpltzen zu begeben.

4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind in geeigneten Plänen festzuhalten und bekanntzumachen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Kopierer, Schränke oder sonstige Gegenstände verstellt werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Mitarbeiter ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung / Organisation von Schulungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen verantwortlichen Abteilungsleitern.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte der Feuerlöscher und deren Wirkungsweise, der Brandmeldeeinrichtungen und dem Verhalten im Brandfall zu informieren.

Mindestens 5 % der anwesenden Mitarbeiter müssen in der Handhabung von Feuerlöschern praktisch ausgebildet sein.

Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Missbrauch kann arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Die interne Meldung erfolgt auf Grundlage des Alarmplans.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

- Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt telefonisch durch die Alarmierung der Feuerwehr durch Betätigen des nächstgelegenen Druckknopfmelders.
- Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o. ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden, über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- Wo brennt es!
- Was brennt!
- Sind Personen in Gefahr oder verletzt!
- Name des Meldenden und Telefon-Nr.!



Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

Bei der Alarmierung mittels Feuermelder ist folgendermaßen zu verfahren:

- Scheibe des Melders einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!
- Feuerwehr am Melder erwarten und einweisen



8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Feueralarm

Alarmzeichen "Feueralarm": 3-maliger je 15 Sekunden auf- und abschwelliger Signalton.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr gemäß dem innerbetrieblichen Alarmplan. Bei Ertönen des akustischen Alarmsignals, haben sich alle Mitarbeiter sofort auf kürzestem Wege zum Sammelpunkt zu begeben.

9. In Sicherheit bringen

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Die in den Bereichen festgelegten Sammelpunkte sind aufzusuchen.

Sammelpunkt ist:

Für den Verwaltungsbereich: Garagenhof/Parkplatz vor der alten Verwaltung

Logistik TOR 6: Hofbereich Wareneingang

Logistik/Neues BLZ: Parkplatz vor dem ZET

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelpunkt ist zu achten. Auf dem Sammelpunkt wird die „Personenfreiheit“ der zuständigen Räumungszonen von den Räumungshelfern dem Sammelpunktverantwortlichen mitgeteilt.

10. Löschversuche unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Rauch- und Wärmeabzugsklappen öffnen sich entsprechend an der Brandausbreitungsstelle. Ein manuelles Öffnen durch Mitarbeiter ist nicht vorzunehmen.

11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.

Jeder Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Der Bericht ist vom zuständigen Vorgesetzten zu unterschreiben und an den Brandschutzbeauftragten und die Geschäftsleitung weiterzuleiten.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;

Sonderabfall

- Löschwasser, -schaum o. ä. Sonderabfall bei der Beseitigung nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen;
- Lüften von verrauchten Räumen;
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster;
- Untersuchung des Gebäudes/der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure);
- Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder Geschäftsführung.

Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten bekanntzugeben und in die regelmäßige jährlich Unterweisung einzubeziehen. Verantwortlich hierfür sind die zuständigen Abteilungsleiter.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Ennepetal, März 2015

Jan Siekermann

Karsten Schübler-Bilstein